

Änderungsordnung der Promotionsordnung der Universität Bremen für die Verleihung des Grades Dr. rer. pol. und für Studierende der Bremer International Graduate School für Social Sciences (BIGSSS) des Grades Doctor of Philosophy phd

durch die Fachbereiche 7,8 und 11

Vom 22.03.2022

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22.03.2022 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 87 Nr. 2 i.V.m § 65 BremHG durch die Fachbereichsräte 7,8,11 der Universität Bremen am beschlossene Änderungsordnung der Promotionsordnung Dr. rer. pol. in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Artikel 1

Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung vom 24. Juli 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Dissertation

- (1) Es ist eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Beweis stellt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft leistet.
- (2) Die Dissertation kann als Monographie oder als kumulative Dissertation im Sinne von § 6 Absatz 3 abgefasst sein.
- (3) Eine kumulative Dissertation besteht aus mehreren einzelnen Arbeiten. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Die kumulative Dissertation enthält mindestens drei einzelne Arbeiten in Form wissenschaftlicher Fachartikel. Diese Arbeiten müssen sich einem gemeinsamen Fachgebiet, d.h. einem spezifischen Themengebiet der jeweiligen Disziplin zuordnen lassen und für eine Veröffentlichung in einer fachüblichen Publikationsform geeignet sein. Einzelne oder alle eingereichten Arbeiten können bereits publiziert sein. Die zuständigen Fachbereichsräte können bestimmen, der Dissertation eine Ausarbeitung von ca. 40 Seiten voranzustellen, in der auch der Forschungszusammenhang der einzelnen Arbeiten dargelegt wird.
 2. Der Doktorand bzw. die Doktorandin muss an der Autorenschaft aller Arbeiten beteiligt sein. Bei mindestens einer der Arbeiten muss der Doktorand bzw. die Doktorandin der alleinige Autor oder die alleinige Autorin sein.
 3. Die zuständigen Fachbereichsräte entscheiden jeweils für die Fächer, wie viele Arbeiten höchstens mit jedem Gutachter oder jeder Gutachterin in gemeinsamer Autorenschaft verfasst sein dürfen. Sie legen darüber hinaus fest, ob und in welcher Form gemeinsam mit Gutachtern oder Gutachterinnen verfasste Arbeiten publiziert sein müssen.
 4. Die Annahme zur Publikation soll bei keiner der Arbeiten zum Zeitpunkt der Einreichung der kumulativen Dissertation länger als fünf Jahre zurückliegen. In

begründeten Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über Ausnahmen von dieser Regel.

5. Der Dissertation ist eine ausführliche Erklärung darüber beizufügen, welchen inhaltlichen Beitrag der Doktorand bzw. die Doktorandin an der Erstellung von in gemeinsamer Autorenschaft verfassten Artikeln geleistet hat. Diese Erklärung ist um eine Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zu ergänzen.

Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten sowohl den Beitrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu den Einzelarbeiten als auch die Leistung des Doktoranden bzw. der Doktorandin im Rahmen der kumulativen Dissertation insgesamt. Dabei beurteilen sie, ob die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind. Sind Teile der kumulativen Dissertation in gemeinsamer Autorenschaft verfasst, so muss der Anteil des Bewerbers oder der Bewerberin für sich den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Bei der Begutachtung wenden die Gutachterinnen und Gutachter die Standards ihres Faches an.

- (4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuss kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.
- (5) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren und drei elektronischen Textversionen auf einem Datenträger vorzulegen. Anforderungen an das Daten- und Datenträgerformat der elektronischen Version werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Dissertation ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass
 1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt ist;
 2. keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
 3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Für Kandidatinnen und Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandin oder Doktorand zugelassen wurden, gilt die Promotionsordnung vom 24.07.2014 weiterhin.

Bremen, den 22.03.2022

Der Rektor der Universität Bremen